

Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2011

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- 1. Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden
- 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Monheim am Rhein und Hilden in der Entgeltabrechnung

Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

- 3. Umlegungsverfahren Nr. U 23 für den Bereich Oerkhaus 8, 8A Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB
- 4. Umlegungsverfahren Nr. U 23 für den Bereich Oerkhaus und Oerkhaushof 25 Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB
- 5. Umlegungsverfahren Nr. U 23 für den Bereich Oerkhaus und Oerkhaushof 27 Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Langenfeld

6. Grundbuchanlegungsverfahren

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

- 7. Rohbau- und Maurerarbeiten Kindertagesstätte Zur Verlach
- 8. 2-Jahresvertrag Heizung Sanitär
- 9. Kanalzustandserfassung 2011

 Jahrgang
 18

 Nr.
 01

 Datum
 20.01.2011

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2011

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		09.		06.	25.		20.			19.		14.
Haupt- und Finanzausschuss			16.			29.			21.		30.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				22.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		17.			11.						09.	
Jugendhilfeausschuss			02.				13.				24.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		28.								10.		
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				11.							14.	
Schul- und Sportausschuss		24.					07.					08.
Sozialausschuss			10.									05.
Stadtentwicklungsausschuss		02.	09.	13.	18.	15.	06.			05.	16.	07.
Wirtschu. Wohnungsbauförderungsaussch.		21.					14.		28.		23.	
Integrationsrat		17.			26.				29.		17.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter 20 21 03 / 72-106 oder mailto: buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss folgenden Beschluss:

"Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Haupterschließungsstraße eingezogen:

Lfd.	Straße	Gemarkung Hilden					
Nr.		Flur	Flurstück				
1	Teilfläche der Bahnhofsallee	13	322, 323, 325				

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche durchzuführen."

Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Einziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die Unterlagen zur Einziehung können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich Klage erhoben oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Einziehung soll in Ur- oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in

Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 11.01.2011 Horst Thiele Bürgermeister

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Monheim am Rhein und Hilden in der Entgeltabrechnung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Monheim am Rhein und Hilden in der Entgeltabrechnung wurde im Amtsblatt Nr. 40 des Kreises Mettmann vom 31.12.2010 bekannt gemacht.

Hilden, 19.01.2011 Horst Thiele Bürgermeister

Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

3. Umlegungsverfahren Nr. U 23 für den Bereich Oerkhaus 8, 8A Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 25.11.2010 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 18,

Flurstücke 300 und 301 (Gebäude- und Freifläche, Oerkhaus) und Flurstück 203 (Gebäude- und Freifläche, Oerkhaus 8, 8A) - U 23 / B 1 und B 53 -

ist mit Ablauf des 03.01.2011 unanfechtbar geworden.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 73 BauGB gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 73 BauGB kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den hier bekannt gemachten Verwaltungsakt gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; er ist nach § 224 Satz 1 Nr. 2 BauGB sofort vollziehbar.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3. 40213 Düsseldorf.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss für die Stadt Hilden zu richten.

Hinweis:

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 12.01.2011 Der Umlegungsausschuss Der Geschäftsführer Stuhlträger

4. Umlegungsverfahren Nr. U 23 für den Bereich Oerkhaus und Oerkhaushof 25 Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 25.11.2010 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 18,

Flurstück 299 (Gebäude- und Freifläche, Oerkhaus) und Flurstück 204 (Gebäude- und Freifläche, Oerkhaushof 25)
- U 23 / B 1 und B 51 -

ist mit Ablauf des 13.12.2010 unanfechtbar geworden.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 73 BauGB gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 73 BauGB kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den hier bekannt gemachten Verwaltungsakt gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; er ist nach § 224 Satz 1 Nr. 2 BauGB sofort vollziehbar.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss für die Stadt Hilden zu richten.

Hinweis:

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 12.01.2011 Der Umlegungsausschuss Der Geschäftsführer Stuhlträger

5. Umlegungsverfahren Nr. U 23 für den Bereich Oerkhaus und Oerkhaushof 27 Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 25.11.2010 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 18,

Flurstück 298 (Gebäude- und Freifläche, Oerkhaus) und Flurstück 205 (Gebäude- und Freifläche, Oerkhaushof 27)
- U 23 / B 1 und B 51 -

ist mit Ablauf des 03.01.2011 unanfechtbar geworden.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 73 BauGB gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 73 BauGB kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den hier bekannt gemachten Verwaltungsakt gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; er ist nach § 224 Satz 1 Nr. 2 BauGB sofort vollziehbar.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss für die Stadt Hilden zu richten.

Hinweis:

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschaftt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 12.01.2011

Der Umlegungsausschuss Der Geschäftsführer Stuhlträger

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Langenfeld

6. Grundbuchanlegungsverfahren

Die Stadt Hilden hat am 07.01.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hilden liegende Grundstück

Flur 1 Flurstück 152, Verkehrsfläche, Niedenstraße, 18 m2 groß

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen. Das Grundstück ist Bestandteil der seit Jahren als öffentliche Straße genutzten Niedenstraße.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Langenfeld, Hauptstr. 15, 40764 Langenfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Langenfeld, 07.01.2011 Amtsgericht M. Gehrt Rechtspfleger

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

7. Rohbau- und Maurerarbeiten – Kindertagesstätte Zur Verlach

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Abbrucharbeiten diverser kleiner Bauteile wie Stb-Bodenplatte, Holzständerwerk, Fenster; Beton- und Stahlbetonarbeiten (Einbau von drei teils kleineren Stb-Bodenplatten mit unterseitiger Dämmung, Erstellen einer Stb-Decke, Einbau eines Rähms); Maurerarbeiten mit KS-Steinen; Wandabdichtungsarbeiten erdberührender Bauteile; Verblendmauerwerk mit Kerndämmung erstellen; Grundleitungen in Sanitärräumen verlegen; Sanitärgegenstände und Fliesen abbrechen

Beginn der Arbeiten: Februar 2011 (in Abhängigkeit von der Witterung)

Fertigstellung: Juni 2011

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 07.01.2011 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 5 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/11001 einzuzahlen. Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich. Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 27.01.2011, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **27.01.2011, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 17.02.2011 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,

Fax: 02104 / 99 – 4403.

8. 2-Jahresvertrag Heizung - Sanitär

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Anfallende Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten für die Gewerke Heizung und Sanitär für einen Zeitraum von 24 Monate

Beginn der Arbeiten: 01.04.2011 Fertigstellung: 31.03.2013

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 10.01.2011 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 02.02.2011, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **02.02.2011, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum **25.02.2011** an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 / 99 – 4403.

9. Kanalzustandserfassung 2011

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 54,4 km Schmutz- und Regenwasserkanäle DN 150 – DN 900; ca. 1.490 Schächte (direkte optische Inspektion)

Beginn der Arbeiten: 13. KW 2011 Fertigstellung: 35. KW 2011

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 18.01.2010 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 8 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/11002 einzuzahlen. Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich. Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 03.02.2011, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **03.02.2011, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 Beurteilungsgruppen "R" und "I".

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 04.03.2011 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,

Fax: 02104 / 99 - 4403.